



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 11/180

BMI-LR1340/0005-III/1/2011

BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das BG über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Vorarlberg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das BG über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden, kann nicht die Zustimmung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages finden. Mit diesem Bundesgesetz würden die Befugnisse der Sicherheitsbehörden in rechtsstaatlich bedenklicher Weise erweitert, ohne dass auch nur im Ansatz ausreichende Schutz- und Kontrollmechanismen vorgesehen wären.

A. Zu Artikel I Z 3 und 4 (§§ 13 und 13a SPG):

Der geltende § 13 Abs 2 letzter Satz SPG sieht vor, dass die Auswählbarkeit von Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nur nach Namen und nach sensiblen Daten nicht vorgesehen sein darf, sondern dass für die Auswahl ein auf den jeweiligen Sachverhalt bezogenes weiteres Datum anzugeben ist. Eine derartige Bestimmung soll in der vorgeschlagenen Fassung des § 13a SPG entfallen, ohne dass diese Bestimmung auch nur annähernd vergleichbare Schutzmechanismen vorsieht.

Im Lichte der gerade in jüngster Zeit bekannt gewordenen Fälle von Datenmissbrauch ist es unbedingt erforderlich, dass Datenverarbeitungssysteme der Sicherheitsbehörden eine ungehinderte Abfrage nach Namen und nach sensiblen Daten verhindern. Es ist daher eine dem geltenden Recht entsprechende Regelung beizubehalten.

B. Zu Artikel 1 Z 5 (§ 16 Abs 2 SPG):

Die Erweiterung der Definition des „gefährlichen Angriffes“ um Straftaten nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz ist nicht erforderlich und überschießend:

Das angeführte Gesetz pönalisiert Straftaten, die im Regelfall durch Sportverbände, deren Regulativen sich die Sportler unterworfen haben, und/oder Anti-Doping-Agenturen im Rahmen der regelmäßigen Dopingkontrollen (Trainingskontrollen) und der Wettkampfkontrollen aufgedeckt werden. Deren Kontrollbefugnisse sind deutlich besser an die gegenständlichen Übertretungen angepasst, als die im SPG formulierten Befugnisse. Ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden zusätzlich zu den Verbänden und Agenturen ist daher nicht erforderlich.

Ferner ist die gesundheitliche Gefährdung, die mit Doping im Sport verbunden ist, keineswegs der Gefährdung im Zusammenhang mit Suchtmitteln vergleichbar. Darüber hinaus entscheiden Sportler im Regelfall freiwillig, bei sich selbst verbotene leistungsfördernde Wirkstoffe und Methoden anzuwenden, sodass von eigenverantwortlicher, wenn auch von dritter Seite geförderter, Selbstgefährdung auszugehen ist.

C. Zu Artikel 1 Z 6 (§ 21 Abs 3 SPG):

Generell ist eine Erweiterung der Befugnis zur Überwachung einzelner Personen mit größter Skepsis zu beurteilen, da die Missbrauchsgefahr einer derartigen Befugnis immanent ist. Ferner sieht § 22 SPG bereits jetzt weit reichende Befugnisse vor, wenn die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme hat, es stünden gefährliche Angriffe auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt bevor. Eine Ausweitung der bestehenden Befugnisse ist grundsätzlich nicht erforderlich und gerechtfertigt.

Zweck des § 21 Abs 3 SPG ist, mit einer Gefahrenforschung bereits zu einem Zeitpunkt zu beginnen, in dem sich noch keine Straftaten ereignen, sohin bereits im Vorfeld der kriminellen Verbindung (AB 223 BlgNR 21. GP). In den im Entwurf normierten Fällen wird sich jedoch im Regelfall bereits eine Straftat ereignet haben, sodass die Strafverfolgungsbehörden zum Einschreiten befugt sind:

Die im vorgeschlagenen Abs 3 Z 1 lit a beschriebenen Handlungen sind in der Regel bereits durch die §§ 281 bis 283 StGB mit Strafe bedroht. In einigen Fällen verwirklichen diese Bestimmungen auch die §§ 242 ff und §§ 249 ff StGB. Im Lichte dieser Bestimmungen ist eine Gefahrenforschung im Sinne des § 21

Abs 3 SPG, sohin bereits im Vorfeld einer strafbaren Handlung und gerichtet gegen eine einzelne Person, nicht erforderlich.

Auch Abs 3 Z 1 lit b ist überschießend und nicht erforderlich. So ist das Sich-Verschaffen von Kenntnissen, wie etwa das Beschaffen von Bauplänen für Bomben und ähnliche Einrichtungen, für jedermann mit Leichtigkeit im Internet zu bewerkstelligen. Wer Kampfmittel an sich bringt, ist im Regelfall bereits nach § 280 Abs 1 StGB zu bestrafen.

D. Zu Artikel I Z 11 und 22 (§ 53 Abs 1 Z 7 und § 63 Abs 1a SPG):

Jede Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden zur Ermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten ist äußerst problematisch, da derartige Daten missbraucht werden können. Bereits jetzt bestehen umfassende Ermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Zusammenhang mit der erweiterten Gefahrenforschung (§ 53 Abs 1 Z 2a iVm § 21 Abs 3 SPG). Mit dem Entwurf soll nicht nur diese erweiterte Gefahrenforschung ausgedehnt werden (Artikel I Z 6, siehe oben), auch soll zusätzlich eine erweiterte Befugnis zur Datenverarbeitung geschaffen werden. Im Gegensatz zur bestehenden Regelung im Zusammenhang mit der erweiterten Gefahrenforschung sieht die vorgeschlagene Bestimmung jedoch keine Überwachung durch einen Rechtsschutzbeauftragten (§ 91c Abs 3 SPG) vor.

Die vorgeschlagene Lösungsverpflichtung in § 63 Abs 1a ist darüber hinaus zu restriktiv gefasst. Allzu leicht kann die Sicherheitsbehörde zum Schluss gelangen, dass eine Gefährdung eben nicht zur Gänze ausgeschlossen werden könnte und daher die Daten beibehalten.

Die Erweiterung der Befugnisse zur Datenverarbeitung ist daher abzulehnen. Sollte dennoch eine derartige Bestimmung eingeführt werden, sind die Kontroll- und Rechtsschutzmechanismen wesentlich zu verbessern.

E. Zu Artikel I Z 12 (§ 53 Abs 3b SPG):

Die vorgeschlagene Bestimmung ist ein Instrument, das den Zugang zur Überwachung von Mobiltelefonen ohne richterliche Genehmigung und Kontrolle ermöglicht. In der Praxis mag das Bedürfnis zur Abfrage von Standortdaten des mobilen Endgerätes der gefährdeten Person selbst bestehen, nicht aber anderer Personen, von denen lediglich angenommen wird, dass sie sich in der Nähe der gefährdeten Person aufhalten. Sollte diese Person ebenfalls gefährdet sein (etwa im Falle der Abgängigkeit mehrerer Personen), kann mit der bisherigen Fassung das Auslangen gefunden werden. Ist sie nicht auch selbst gefährdet, so besteht in der Regel die Möglichkeit, diese Person über ihr Mobiltelefon zu kontaktieren.

So verbleiben als Anwendungsbereich lediglich jene Fälle, in denen der Standort einer Person ohne deren Wissen oder Willen ermittelt werden soll. Eine derartige Befugnis kann den Sicherheitsbehörden jedoch nicht ohne vorhergehende richterliche Bewilligung eingeräumt werden.

Nicht ausreichend determiniert ist auch der Kreis jener Personen, deren Standort ermittelt werden soll. So könnten allenfalls auch Personen verfolgt und lokalisiert werden, deren Berufsgeheimnis im Interesse der Bürgerinnen und Bürger besonders geschützt ist, wie etwa jenes von Rechtsanwälten, Ärzten oder Geistlichen.

Aufgrund der angeführten Bedenken, die auch an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Bestimmung zweifeln lassen, ist die vorgeschlagene Änderung abzulehnen.

F. Zu Artikel 1 Z 14 (§ 54 Abs 2a):

Klargestellt werden müsste, welche technischen Mittel zur Feststellung des räumlichen Bereiches verwendet werden dürfen. Die Erläuterungen sprechen hier etwas beschönigend von einem „Peilsender“ als verlängertes Auge des Observanten. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Sicherheitsbehörden diese Bestimmung ebenso anwenden werden, um auf Standortdaten von Mobiltelefonen zugreifen zu können, ohne dass eine ausreichende Kontrolle hierfür vorgesehen wäre. Die vorgeschlagene Bestimmung ist daher wegen der inhärenten Missbrauchsgefahr abzulehnen.

G. Zu Artikel I Z 34 (§ 83b SPG):

Die angeführte Bestimmung enthält zwei Tatbilder, die getrennt zu beurteilen sind. Zum einen ist mit Verwaltungsstrafe bedroht, wer graphische Darstellungen der Sicherheitsbehörden oder Polizeikommanden in einer Weise verwendet, die geeignet ist eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen. Diese erste Alternative mag nachvollziehbar sein, wenn es darum geht, das Vertrauen der Bevölkerung zu schützen, dass polizeitypische graphische Darstellungen nur im Rahmen der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben verwendet werden.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die zweite Alternative, nämlich die Verwendung in einer Weise, die geeignet ist, das Ansehen der Sicherheitsexekutive zu beeinträchtigen. Diese Strafbestimmung kann verwendet werden, um auch die berechtigte Kritik oder Karikatur zu verfolgen, die keinerlei Gefahr einer Täuschung der Öffentlichkeit mit sich bringt (zB „POZILEI“ statt „POLIZEI“).

Der ÖRAK lehnt den Gesetzesentwurf daher in der vorliegenden Fassung ab.

Wien, am 18. Oktober 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident